

## BUNDESPARTEIGERICHT

CDU-BPG 8/2007

---

### VORBESCHIED

In der Parteigerichtssache

des Herrn B. G. in B.

- Antragsteller -

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt T. H. in B.

g e g e n

den CDU-Kreisverband N.,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch die Vorsitzende  
Frau S. V. in B.

- Antragsgegner -

hat das Bundesparteigericht der CDU durch Vorbescheid gemäß § 39 Abs. 1 PGO am  
24. September 2007 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

beschlossen:

- 1. Das als Rechtsbeschwerde bezeichnete Rechtsmittel des Antragsstellers gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Landesparteigerichts B. der CDU vom 19. April 2007 – Az. LPG 02/07 – wird als unzulässig zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

### **G r ü n d e:**

#### **I.**

Der Antragssteller hat mit einem mit 22. März 2007 datierten Schriftsatz – gerichtet an das Kreisparteigericht des CDU KV B.-N. – die Vorstandswahlen des Kreisparteitags N. vom 17. März 2007 angefochten. Wegen des Umfangs der Anfechtung und der Gründe wird auf den Schriftsatz verwiesen.

Auf Veranlassung des Kreisparteigerichts der CDU N. hat der Vorsitzende des Landesparteigerichts der CDU B. am 19. April 2007 folgenden Beschluss erlassen:

„Als zuständiges Gericht wird das Kreisparteigericht T./S. bestimmt.

### **Gründe:**

Die Wahl der Mitglieder W. und E. des örtlich zuständigen Kreisparteigerichts der CDU-N. ist mit der Antragsschrift vom 22.03.2007 ebenfalls angefochten. Daher war gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 PGO zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann von den Beteiligten gemäß § 42 Abs. 1 PGO Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht eingelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesparteigericht der CDU (...) einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel erhalten.“

#### **II.**

Durch am 24. April 2007 eingegangenen Schriftsatz legte der Antragsteller „Rechtsbeschwerde“ ein mit dem Antrag

1. festzustellen, dass der Beschluss des Landesparteigerichts nichtig sei;
2. hilfsweise, den Beschluss aufzuheben.

Wegen der Begründung wird auf den Schriftsatz verwiesen.

Über die Anträge entscheidet das Bundesparteigericht ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid, denn sie sind offensichtlich unzulässig.

Die in § 37 Abs. 2 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich ausschließlich auf eine die Instanz abschließende Sachentscheidung des Landesparteigerichts. Gegen Entscheidungen des Landesparteigerichts, die zu Verfahrensfragen ergehen, ist eine Beschwerde an das Bundesparteigericht nicht statthaft, §§ 44 PGO, 152 Abs. 1, 173 VwGO entspr.; st. Rechtspr. des BPG: vgl. u. a. Beschl. v. 03.02.1987 – CDU BPG 6/86, Nr. 50 in der Broschüre „Leitsätze zu Entscheidungen des Bundesparteigerichts der CDU 1969 – 2000“, Beschl. v. 25.02.1991 CDU BPG 5/90 und 9/90, a.a.O Nr. 69.

Auch wenn man die Bestimmung des zuständigen Gerichts als eigenständiges Verfahren ansieht, das über die Regelung eines Verfahrensproblems hinausgeht, bliebe die Beschwerde unzulässig, §§ 44 PGO in Verbindung mit § 152 Abs. 1 VwGO. Hierdurch wird der in der ZPO ausdrücklich formulierte Gedanke übernommen, wonach Entscheidungen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts grundsätzlich nicht anfechtbar sind (§ 37 Abs. 2 ZPO).

Auch die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung des Landesparteigerichts der CDU kann eine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts zur Überprüfung von Zwischenentscheidungen des Landesparteigerichts in Verfahrensfragen nicht begründen.

### III.

Das Bundesparteigericht sieht auch davon ab, dem Antragsteller eine Gegenvorstellung an das Landesparteigericht wegen der Verfahrensverstöße zu empfehlen, weil er einen Grund, der gegen die Bestimmung des ausgewählten Gerichts sprechen würde, nicht vorgetragen hat.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 24 PGO:**

Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides beim Bundesparteigericht der CDU mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. Die Anschrift des Bundesparteigerichts der CDU lautet: (...)

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 11. Dezember 2007